

Sicherheitsverhalten erforderlich macht. Hierunter fallen alle Tätigkeiten außerhalb des Arbeitsbereiches, z. B. Reparatur- und Hobbyarbeiten im häuslichen Bereich, Tätigkeiten im gesellschaftlichen Interesse, wie Pflege, Instandhaltung«- und Verschönerungsarbeiten.

Pflichten aus Beziehungen zum Geschädigten können sich z. B. aus einem Auftragsverhältnis ergeben. Das ist der Fall, wenn anderen Personen Erziehungsaufgaben übertragen worden sind, unter der Voraussetzung, daß die Erziehungsberechtigten ihre Pflichten objektiv für einen Zeitraum nicht ausüben können (vgl. Beschluß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur Anwendung des § 142 StGB vom 21. 10. 1970, NJ 1970/22, Beilage 6 Abschn. 2).

Allgemeine iHilfeleistungspflichten bei Not und Gefahr ergeben sich direkt aus dem Strafrecht, z. B. Hilfeleistungspflichten nach § 119, Obhutspflichten nach § 120, aber auch aus dem Zivilrecht (vgl. §§ 323 bis 325 ZGB).

Mit der Alternative, **daß der Täter durch**

sein Verhalten für andere Personen oder für die Gesellschaft besondere Gefahren herauf beschwört, werden Sachverhalte erfaßt, in denen der Täter aus vorangegangenen Tun oder Unterlassen bestimmte Gefahrenquellen herbeiführte, und sich daraus für ihn die Verpflichtung ergibt, Schäden zu verhindern.

Eine **Rechtspflicht aus vorangegangenem Tun** wurde z. B. für den Fall verneint, daß der Angeklagte, der beim Nachfüllen einer Lötlampe Terpentin denebengegossen hatte, dabeistand und nicht eingriff, als sein Arbeitskollege die Lötlampe in unmittelbarer Nähe des vergossenen Terpentins anzündete. (vgl. OGNJ 1970/23, S. 711).

3. Das Merkmal **zur Vermeidung schädlicher Folgen oder Gefahren** charakterisiert sowohl die Pflichten zur Vornahme einer Tätigkeit, wie z. B. die Pflicht zur Hilfeleistung (§ 119), die Anzeigepflicht (§ 225), als auch spezielle Erfolgsabwendungspflichten.

§10

Schuldausschluß

Schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) handelt nicht, wem die Erfüllung seiner Pflichten objektiv nicht möglich ist oder wer dazu nicht imstande* ist, weil er wegen eines von ihm nicht zu verantwortenden persönlichen Versagens oder Unvermögens die Umstände oder Folgen seines Handelns nicht erfassen oder die ihm unter den gegebenen Umständen obliegenden Pflichten nicht erkennen kann.

1. Mit dieser Bestimmung soll der Bürger vor Überforderungen geschützt und bei entstandenen Fehlhandlungen wegen Unmöglichkeit der Pflichterfüllung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit ausgeschlossen werden. Insofern ist § 10 bedeutsam für die richtige Anwendung der ■§§ 5 bis 8, indem er die Grenzen der Schuld mit bestimmt.

Die vorliegende Differenzierung der Schuldausschlußgründe ermöglicht und verlangt eine detaillierte Analyse von Verhaltensfehlern, die unter außergewöhnli-

chen objektiven und subjektiven Umständen entstanden.

Den in § 10 genannten Voraussetzungen ist gemeinsam, daß sie dem Täter eine Entscheidung zum pflichtgerechten Verhalten unmöglich machten oder die Verwirklichung einer pflichtgerechten Entscheidung verhinderten.

Der Schuldausschluß ist begründet, wenn eine der genannten Voraussetzungen eine so beträchtliche Intensität erlangt hat, daß die Pflichterfüllung ausgeschlossen ist, oder wenn dies durch eine ungünstige